

Die Gerichtsbarkeit stand in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen und Regimenter zu nach den von den Bundesstaaten gegebenen Bestimmungen. Doch konnte der Oberfeldherr ein summarisches Verfahren instruiren lassen; dann aber mußten die Angeklagten nebst dem Untersuchungsacten an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung überwiesen werden. Diejenigen Individuen, welche vermöge freier Uebereinkunft dem Hauptquartier folgten, sowie auch Fremde und Kriegsgefangene standen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers und wurden nach den Gesetzen des Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr war. Gegen die Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Fahnenflüchtigkeit und Insubordination wurden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche in dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz galten. Die hierin nicht genannten Vergehen wurden nach den Gesetzen beurtheilt, welche bei den Contingenten der einzelnen Staaten galten. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.¹ Auch hatte er das Recht, „das Martialgesetz, d. h. das summarische, peinliche Verfahren, gegen den Bürger in Feindesland zu verhängen und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen“. In den Bundesstaaten sollte dies jedoch nur nach gegestogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen. Zur Handhabung der Herrscholizei sollte eine eigene Gendarmerie errichtet werden.

Ueberblickt man diese Vorschriften, so findet sich, daß im Frieden der Bund Rechte an die Landesherren auf die vorgeschriebene Stärke, Ausrüstung und Ausbildung des Contingents hatte, daß er aber selbst Befehle den Contingenten nicht ertheilen konnte. Alleiniger Kriegsherr war der Landesherr, ihm und ihm allein hatten seine Truppen auf Lob und Leben zu gehorchen. Kam er in einen Streit mit dem Bunde, so geboten Recht, Eid und Pflicht den Truppen, nicht dem Bunde, sondern ihrem Landesherren bis in den Tod und unbedingt zu gehorchen. Es bestand daher im Jahre 1866 auch kein Zweifel, daß nicht der Beschluß der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866², sondern der Wille der Landesherren darüber entschied, ob die einzelnen Contingente für oder gegen den Bund sechten. Das Herr, das dem Deutschen Bunde zur Verfügung stand, war daher kein einheitliches, sondern in Wahrheit ein Contingentsheer. Der Bund konnte Execution selbst manu militari gegen jeden Bundesstaat vollstrecken, der sein Contingent nicht ihm zur Verfügung stellte; den Contingenten selbst konnte zunächst nur der Landesherr, nicht der Bund Befehle ertheilen. Beschloß der Bund die Mobilmachung, so waren die Landesherren der mobil erklärten Contingente dem Bunde gegenüber verpflichtet und verantwortlich, diese Contingente in vorchriftsmäßiger Menge und Ausrüstung dem Bunde rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und sie dem Oberfeldherrn, wenn ein solcher ernannt war, anzuertrauen. Aber erst wenn und nachdem der Landesherr solches gethan hatte, hatten der Bund und seine Organe ein unmittelbares Befehlrecht an den Contingenten. Selbst im Mobilmachungsfall und selbst nach der Ab- und Unterordnung der Truppen unter den Bund, selbst noch mitten im Kriege blieb der Landesherr der Inhaber aller militärischen Befehlsgewalt über sein Contingent. Selbst mitten im Kriege stand dem Bunde gegen Verletzung der Bundespflichten kein anderes Rechtsmittel zu Gebote als die Execution gegen den Staat als solchen³. Und so zeigte es sich, daß, als im Jahre 1866 die Bundesversammlung die Mobilmachung gegen Preußen beschloß, die Truppen der mit Preußen verbundenen Staaten ohne Schwanken gegen den Bund das Schwert zogen.

Die Reichsverfassung vom 28. April 1849⁴ entzog den Oberbefehl und den unmittelbaren Befehl über die Truppen, sowie das Recht über Krieg und

¹ Zacharia, II, S. 828.

² Oben S. 26.

³ Ebenso Hänel, Staatsrecht, I, S. 484.

⁴ Oben S. 19 f.